

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Figurentheater Grashüpfer e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin. Er ist unter der Nummer 14007 Nz ins Amtsregister Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
die Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche,
die Gründung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und
die sozio-kulturelle Bildung im außerschulischen Bereich sowie
die Förderung von Familienerlebnissen.
Humanistische Ziele wie:
 - Gewaltfreiheit, Gleichheit der Geschlechter und Völker.
 - freie Entwicklung aller Kinder.
 - Toleranz gegenüber andersdenkenden Jugendlichen, Senioren und Frauen aller Religionen und Rassen werden gefördert.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele wird ein Kommunikations- und Begegnungszentrum unterhalten. Besonders gefördert werden kreative und künstlerische Selbstbetätigung.
Insbesondere setzt sich der Verein ein für:
 - die Förderung der frühzeitigen humanistischen Bildung und Erziehung von Klein-, Vorschul- und Schulkindern und Jugendlichen.
 - die Förderung der Konfliktbewältigung durch Spiele zum Abbau von Aggressionen vor allem bei Schulkindern und Jugendlichen.
 - die Förderung der Senioren durch aktive geistige und körperliche Beteiligung an der Gesellschaft.
 - die Verbreitung der Kulturen mit Hilfe von Musik und Figurentheaterkunst sowie der Musizieren und Singebewegung und des Puppenspiels als Freizeitgestaltung.
 - die Ausbildung in genrespezifischen künstlerischen und handwerklichen Fertigkeiten für das Mitspielen und Miteinanderspielen vor allem für Menschen in Erziehungs- und Bildungsberufen.
- (4) Dieser Satzungszweck wird dadurch ermöglicht, daß der Verein unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Fördermitteln:
 - Begegnungen mit Vertretern der Musik und Puppenspielkunst aus aller Welt herbeiführt,
 - Gespräche, Workshops und Kurse, Vorträge und Seminare durchgeführt, Selbsthilfegruppen bildet, Beratung und Unterstützung organisiert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Löschung im Vereinsregister.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß

kann Beschwerde eingelegt werden; die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung

des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei fristgerechter Einreichung der Beschwerde hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

(6) Aufnahme und Ausschluß können vom jeweiligen Organ nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Über die erstmalige Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (einer/m Vorsitzenden und den Stellvertreter(inne)n). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Er (der Vorstand) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchsetzung der Satzung.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der oder die Vorsitzende und die gewählten Stellvertreter(innen) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Vorstand ist befugt, Personalfragen zu entscheiden. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung in Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und satzungsgemäß zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind vom Vorstand oder dem Geschäftsführer die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung und zur Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan
- die Aufgabe des Vereins
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für die Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über:

- Mitgliedsbeiträge
- Bevölkerungsspenden
- Zuschüsse der öffentlichen Hand
- Zuwendung der europäischen Gemeinschaft
- sowie anderer Organe

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensberatung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Verein „offensiv`91 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Diese Satzung wurde erstmalig auf der Gründungsversammlung am 14. Juni 1993 beschlossen und am 09.10.1993 nach Maßgaben des Amtsgerichts in § 1 und § 7 geändert. Am 14.06.1995 beschloß die Mitgliederversammlung Änderungen in den §§ 1, 2 und 7. Nach der Maßgabe des FinKöpl wurde § 12 von Vorstand am 12.04.2000 geändert.)